

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ladbergen, Flur 70 Flurstück 368 (Gewässerflurstück)

Bekanntmachung

Der Anlass ist eine Teilungsvermessung an der Kreisstraße 35 „Telgter Damm“ in Ladbergen. Von der Vermessung ist auch das Gewässerflurstück **Flur 70, Flurstück 368** betroffen. Dieses ist nach §3 Abs.2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Im Liegenschaftskataster wird als Eigentümer des Gewässerflurstückes „Die Anlieger“ geführt. Die konkreten Eigentümer dieses Flurstückes konnten somit nicht als Beteiligte ermittelt werden, deshalb ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 30.09.2026 zur Geschäftsbuchnummer 26-03825 in der Zeit:

vom 12.10.2026 bis 12.11.2026

in der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A735 während der nachstehenden Servicezeiten: (bitte unter 02551 69 1886 telefonisch anmelden) Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 13:30 bis 16:30 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten liegt die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme aus. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß §19 Abs.1 in Verbindung mit §21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des §55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Steinfurt, den **05.10.2026**
gez. Stefan Sloom, Kreisobervermessungsrat

Dokument unterschrieben
von: Henri Eggert
am: 06.10.2026 09:17
Ort: Ladbergen
Bekanntmachung im Internet vom
06.10.2026 - 12.11.2026

